



Information – Antragsstellung „Anerkennung außergewöhnlicher Härte“

Mit einem Härtefallantrag können Sie Umstände geltend machen, die Ihre sofortige Zulassung zum Studium begründen. Die Anerkennung eines Härtefallantrags ohne Beachtung der übrigen Auswahlkriterien führt unmittelbar zu einem Zulassungsangebot. Das ist aber nur dann der Fall, wenn Sie die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen für den gewünschten Studiengang erfüllen.

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe, die Sie nicht selbst zu vertreten haben, die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern und es Ihnen auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besonders schwerwiegende Ausnahmesituation vorliegen. Dazu gehören:

1. Besondere **gesundheitliche Umstände**, die die sofortige Zulassung erfordern und durch ein **fachärztliches Gutachten*** nachgewiesen werden, z.B.:
 - Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.
 - Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
 - Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
 - Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.
 - Beschränkung in der Berufswahl oder -ausübung infolge Krankheit; dadurch Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.
2. Besondere familiäre oder soziale Gründe, die die sofortige Zulassung erfordern. Nachzuweisen durch geeignete Unterlagen.
3. Spätaussiedlung sowie die Aufnahme eines Studiums im Herkunftsland, das dem an erster Stelle gewählten Studiengang entspricht. Erforderlich sind die amtl. Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme des Studiums im Herkunftsland.
4. Frühere Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang, die aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht in Anspruch genommen werden konnte. Erforderlich: Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat und der frühere Zulassungsbescheid.
5. In der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende besondere soziale oder familiäre Gründe, die einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule. Erforderlich: Nachweis der Gründe für den Studienortwechsel



*Erläuterung zum „fachärztlichen Gutachten“ - Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es soll auch für medizinische Laien – ohne profunde medizinische Fachkenntnisse – nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise (bitte immer amtlich beglaubigt) sind z. B. der Schwerbehindertenausweis bzw. der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes geeignet. Der Nachweis einer (Schwer-)Behinderung allein reicht für die Anerkennung als Härtefall aber nicht aus.

Bevor Sie einen Härtefallantrag stellen, überprüfen Sie bitte, ob Sie zu einer dieser Kategorien gehören. Den Härtefallantrag können Sie im Rahmen ihrer Studienplatzbewerbung in „MySpoho“ online stellen und die entsprechenden Nachweise hochladen.

Sollten Sie darüber hinaus noch weitere Fragen zum Härtefallantrag haben, schreiben Sie bitte eine Mail an studsekretariat@dshs-koeln.de.

Studierendensekretariat der DSHS Köln